

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Landratsamt Schweinfurt
Az. 40.3 – 824/1/4 – 136/13

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Karo As Umweltschutz GmbH, Bahnhofstr. 82, 31311 Uetze, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung und durch Konditionierung sowie mit Umschlagen von gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 889/3 der Gemarkung Donnersdorf, Landkreis Schweinfurt**

Das Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Immissionsschutz, hat der Karo As Umweltschutz GmbH, Bahnhofstr. 82, 31311 Uetze, mit Bescheid vom 04.10.2019, Az. 40-3-824/1/4-136/13, für das vorgenannte Änderungsvorhaben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Auflagen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid auch im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Hinweis:
Aufgrund eines Betreiberwechsels nach Erteilung der o.g. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist aktuell die AVISTA OIL Deutschland GmbH, Bahnhofstraße 82, 31311 Uetze, Betreiberin der o.g. Anlage.

Landratsamt Schweinfurt · Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Az: 40.3-824/1/4-136/13
Postzustellungsurkunde:

Karo As Umweltschutz GmbH
Bahnhofstraße 82
31311 Uetze

Auskunft erteilt Ihnen

Unser Zeichen/ Kassenzeichen
Bitte bei Antwort/Zahlungen/Rückfragen
immer angeben!

40.3-824/1/4-136/13

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

-

E-Mail:

Telefon: 09721 / 55 – 0 (Vermittlung)

Telefax: 09721 / 55 – 78 337

Zi.-Nr.:

Datum: 04.10.2019

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung und durch Konditionierung sowie mit Umschlagen von gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 889/3 der Gemarkung Donnersdorf, Landkreis Schweinfurt**

Anlagen: 1 Plansatz „Bauherr“ (wird mit separater Post versandt)
1 überzähliger Plansatz, i.R. (wird mit separater Post versandt)
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
2 Kostenrechnungen „Mainpost“ (in Kopie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Der Karo As Umweltschutz GmbH, Bahnhofstr. 82, 31311 Uetze, wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nummer 1 BImSchG für den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung und durch Konditionierung sowie zum Umschlag von gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 889/3 der Gemarkung Donnersdorf erteilt.
2. Verbindliche Grundlagen und Bestandteile der unter Ziffer 1 dieses Bescheides bezeichneten Änderungsgenehmigung sind die nachfolgend genannten Unterlagen und Pläne.

Soweit sich im Einzelfall aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheids Änderungen zu den Antragsunterlagen ergeben, sind diese Nebenbestimmungen vorrangig zu beachten.

- Verzeichnis der Antragsunterlagen

- Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 18.12.13; Stand: 08/2013

- Erläuterungen zur Antragstellung; Stand: 02/2015
 - Organisationsplan Karo As, Tanklager Donnersdorf vom 12.11.2010

- Lagepläne; Stand: 12/2013
 - Luftbildkarte, Maßstab M = 1:2.500 vom 27.11.2013
 - Luftbildkarte, Maßstab M = 1:1.000 vom 27.11.2013
 - Auszug aus dem Katasterkartenwerk, Maßstab M = 1:1.000 vom 27.11.2013
 - Kopie Lageplan ohne Datum
 - Fotos des Betriebsgeländes ohne Datum

- Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb; Stand: 02/2015
 - Angaben zu Anlagenteilen/Nebeneinrichtungen
 - Angaben zu Betriebseinheiten
 - Ausrüstungsdaten
 - Prüfberichte über die Anlagen gemäß VAWs vom 13.07.2010
 - Bescheinigung über eine Rohrleitungsprüfung vom 08.07.2010
 - Prüfbescheinigung über den Einbau eines Unterdruckleackanzeigegerätes vom 08.07.2010
 - 4 Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Funktionsüberprüfung einer Überfüllsicherung vom 08.07.2010
 - 4 Prüfzeugnisse der Tanks vom 03.03.1967, 20.06.1979, 19.05.1988, 11.02.2010
 - Stoffstromfließbild, Stand: 27.11.2013
 - Rohrleitungsplan einschließlich Armaturenschrank vom 25.06.2010
 - Betriebsordnung, Stand 04/2014
 - Rohrleitungsplan Gaspendelung vom 02.04.2014

- Angaben zu Stoffdaten und Stoffmengen; Stand: 02/2015
 - Stofflisten, Lageranlagen
 - Stoffidentifikation
 - Sicherheitsdatenblätter
 - BAKOOL MICRO 1042
 - PENNSAOL HYDRAULIKÖL HLP-D
 - CLASSIC Motorenöl SAE 20W-50 1 L
 - AVILUB HYDRAULIKÖL HLP
 - MEGOL HYDRAULIKÖL HVLP 46 20L
 - AVILUB GETRIEBEÖL CLP
 - MEGOL MOTORÖL HD-C3 SAE40 200L
 - Ester Öl Visk. 55 1L

- PAG Öl hohe Viskosität
 - Innotech HKS 135 Mischung
 - ATE Plastilube
 - AVIA TRAFÖL TR 8
 - Wascut Oleocut J
 - Cutol MA
 - HIGHTEC Fork Oil SAE 10W Synth (Motorrad-Gabelöl)
 - Herkules EO 68 HFD
 - HEES 46 Bio-Hydraulic Oil
 - ADDINOL Hydraulikfluid HFC 32-46
 - Terralub FH 3072
 - DW-Therm (Wärmeträgerflüssigkeit)
 - Regloplast SYNTHETISCHER WÄRMETRÄGER RO 200
 - Shell Diala S2 ZU-I Dried
 - Heizöl EL, Heizöl EL schwefelarm
 - Tutela Fluid 16
 - Petroleum
 - AVIA METACOOOL UNI
 - Kühlschmierstoff
 - Bohr- und Schneidöl DVGW 5L
 - BLANKOL-Nativ
 - ADDINOL Ecoleb 68 FG
 - Physikalische Stoffdaten
 - Sicherheitstechnische Stoffdaten
 - Gefahrstoff nach § 3 Abs. 1 GefStoffV / Biologische Arbeitsstoffe nach § 2 Abs. 1 BioStoffV - Kennzeichnung / Einstufung
- Angaben zu Abfallarten und vorgesehener Entsorgung; Stand: 12/2013
 - Annahmeerklärung der BEB Entsorgungs GmbH, 76031 Eppingen-Kleingartach, vom 23.02.2015 (AVV – Nr. 12 01 09)
 - Zertifikat der BEB Entsorgungs GmbH (Kopie) vom 22.02.2013
 - Annahmeerklärung der Schaeffler Technologies GmbH & Co. KG, 97421 Schweinfurt, vom 11.04.2014 (AVV – Nr. 12 01 09)
 - Zertifikat der Schaeffler Technologies GmbH & Co.KG (Kopie) vom 29.07.2013
 - Annahmeerklärung der AVISTA OIL Refining & Trading Deutschland GmbH, 31311 Uetze, vom 12.12.2013 (AVV – Nrn. 12 01 09, 13 07 01, 13 02 05,)
 - Zertifikat der AVISTA OIL Refining & Trading Deutschland GmbH (Kopie) vom 14.06.2013 mit Anhang
 - Schreiben Gewerbeaufsichtsamt in Niedersachsen vom 22.11.2008
 - Schreiben der Mineralöl – Raffinerie Dollbergen GmbH vom 02.11.2011
 - Angaben zu Emissionen/Immissionen/Störfallverordnung; Stand: 04/2014
 - Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Nürnberg, vom 07.04.2014 über die „Prüfung eines Vorhabens im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG“
 - Eigenprüfung Störfall-Verordnung Karo As – Tanklager Donnersdorf_05/19 (eingegangen am 27.05.2019)

3. Die unter Ziffer 1 dieses Bescheides bezeichnete Änderungsgenehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Bedingungen

- 3.1 Die unter Ziffer 1 dieses Bescheids bezeichnete, immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ergeht unter der Voraussetzung, dass vor der abschließenden Inbetriebnahme bzw. dem dauerhaften Regelbetrieb eine Abnahme durch das Landratsamt Schweinfurt erfolgt ist.
Der Abnahmetermin ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten dauerhaften Regelbetrieb mit dem Landratsamt Schweinfurt (SG 40.3, Bauamt - Arbeitsbereich Immissionsschutz) zu vereinbaren.

Auflagen

Abfallrecht/Immissionsschutz

- 3.2 Diese Genehmigung umfasst die zeitweilige Lagerung, die Behandlung durch Vermengung und Vermischung sowie den Umschlag der nachfolgend genannten gefährlichen Abfälle in bzw. aus den jeweils genannten Tanks auf dem Betriebsgelände:

Bei den nachfolgend genannten Schlüssel-Nummern handelt es sich um die Schlüsselnummern nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV).

Tank 1

- 13 01 10* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 13 02 05* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 06* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 08* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 03 07* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis

Tank 2

- 12 01 09* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
- 13 01 05* nichtchlorierte Emulsionen
- 13 05 07* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
- 16 07 08* ölhaltige Abfälle

Tank 3

- 12 01 06* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
- 12 01 07* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
- 12 01 10* synthetische Bearbeitungsöle
- 13 01 09* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 13 01 11* synthetische Hydrauliköle
- 13 01 12* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
- 13 01 13* andere Hydrauliköle
- 13 02 04* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 07* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 03 06* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
- 13 03 08* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 03 09* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 03 10* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 05 06* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 07 01* Heizöl und Diesel
- 14 06 03* andere Lösemittel und Lösemittelgemische (hier: ausschließlich Petroleum)

Änderungen hinsichtlich der vorgenannten Abfallarten sind dem Landratsamt Schweinfurt, Genehmigungsbehörde und Staatliche Abfallrechtsbehörde, rechtzeitig vor der Änderung schriftlich mitzuteilen.

- 3.3 Eine Vermischung mit Abfällen mit der AVV-Nr. 14 06 03* (andere Lösemittel und Lösemittelgemische) oder eine zeitweilige Lagerung von Abfällen mit der AVV-Nr. 14 06 03* (andere Lösemittel und Lösemittelgemische) in Tank 3 ist nur zulässig, soweit es sich bei diesen Abfällen um Petroleum handelt.
- 3.4 Eine Änderung der Entsorger der in den Tanks gehandhabten Abfälle ist unverzüglich gegenüber dem Landratsamt Schweinfurt als Genehmigungsbehörde und als Staatliche Abfallrechtsbehörde schriftlich anzuzeigen.
Die Genehmigungsbescheide für den jeweiligen Abfallentsorger über die Zulässigkeit der Annahme der gehandhabten Abfälle sind der Anzeige beizufügen.
- 3.5 Der Betreiber der genehmigten Anlagen hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen.
- 3.6 Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der genehmigten Anlagen wesentlichen Daten und Unterlagen zu enthalten, insbesondere:
 - a) die Entsorgungsnachweise für die zur zeitweiligen Lagerung und/oder Behandlung vorgesehenen sowie für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 50 oder § 51 KrWG unterliegen

- b) die Register für alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel (AVV-Nr.) und Art, Herkunft, Menge sowie mit sonstigen Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind,
- c) die Register für alle ausgehenden Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel (AVV-Nr.) Art, Menge und Verbleib
- d) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführten Abhilfemaßnahmen
- e) Ergebnisse von Eigenkontrolluntersuchungen
- f) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen
- g) durchgeführte Einweisungen und Unterweisungen des Personals
- h) Ergebnisse von Funktionskontrollen

3.7 Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der Staatlichen Abfallrechtsbehörde am Landratsamt Schweinfurt ist diesen jederzeit Einsicht in das Betriebstagebuch zu gewähren.

3.8 Über die Befüll- und Verladevorgänge für den Tank 2 ist eine gesonderte zusätzliche Liste mit mindestens folgenden Angaben zu führen:

- Datum des Vorgangs
- AVV-Nr. des gehandhabten Abfalls
- Begleitscheinnummer des Vorgangs gemäß der NachwV
- beim Eingang: Menge in Liter und bei Ausgang: Menge in Liter
- Bestand gesamt: Menge in Liter
- beim Ausgang: Name und Anschrift des Abfallentsorgers

Die nach diesen Vorgaben gefertigte Liste des jeweiligen Vorjahrs ist unaufgefordert bis spätestens jeweils zum 31.01. des darauf folgenden Jahres dem Landratsamt Schweinfurt, Staatliche Abfallrechtsbehörde, vorzulegen.

3.9 Bei der Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) von Abfällen sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seines untergesetzlichen Regelwerks zu beachten. Abfälle dürfen zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden (§ 28 KrWG).

3.10 Die Befüllung oder Entleerung der Tanks darf nur erfolgen, wenn die Tanks jeweils an das Gasrückführungssystem angeschlossen sind. Eine Ableitung der verdrängten Luft ins Freie ist unzulässig.

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

3.11 Nach dem Anflanschen der Schlauchleitungen an den Straßentankwagen ist der ordnungsgemäße Anschluss der lösbaren Verbindungen (hier: Trockenkupplung) vor dem Einleiten des Abtankvorganges zu überprüfen. Dies ist in der Betriebsanweisung (bzw. Betriebsordnung) mit aufzunehmen und entsprechend durchzuführen.

3.12 Die Befüllung des Tanks erfolgt über Schlauchleitungen. Für den sicheren Einsatz von Schlauchleitungen sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß BGI 572 (jetzt: DGUV Information 213-053 Info - Schlauchleitungen Sicherer Einsatz Merkblatt T 002) zu berücksichtigen und umzusetzen (z.B. Werkstoff, Kennzeichnung, Betrieb, Prüfungen)

- 3.13 Für den Fall des Auftretens von kleineren Leckagen sind ausreichend Chemikalienbindemittel und Entsorgungsfässer bereitzuhalten. Die Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen. Das Vorgehen bei Leckagen und die Entsorgung der Abfälle sind in einer Arbeitsanweisung o.ä. zu regeln.
- 3.14 Es ist organisatorisch zu gewährleisten, dass in der Anlage zum Umschlag von gefährlichen Abfällen keine Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt kleiner 55 °C gehandhabt werden (z.B. Qualitätssicherung mit Eingangskontrollen). Ist dies nicht zu gewährleisten, ist eine entsprechende Gefährdungsanalyse (Explosionsschutzdokument) zu erstellen und anzuwenden.
- 3.15 Gemäß der ehemaligen TRbF 20 (vgl. Nr. 6.2 und 6.3) und VdTÜV-Merkblatt 967-Tankanlagen Nr. 7.3 Abs. 6 ist für schwerentzündliche Flüssigkeiten („se“) ein Schutzstreifen von mindestens 3 m notwendig. Die Schutzstreifen sind von Stoffen freizuhalten, die ihrer Art oder Menge nach geeignet sind, zur Entstehung oder Ausbreitung von Bränden zu führen (vgl. Anforderungen im VdTÜV-Merkblatt 967 bzw. in der früheren TRbF 20 Nr. 6.4).
- 3.16 Zur Vermeidung von unzulässigen Füllständen sind die Tanks mit einer bauteilgeprüften und nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zugelassenen Überfüllsicherung (LSA+, auf ca. 95 % begrenzt) auszurüsten, die bei Ansprechen die Füllleitung automatisch schließt und optisch und akustisch alarmiert.
- 3.17 Die für die Anlagensicherheit relevanten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind zusammenzustellen und zu dokumentieren. Um Fehlbedienungen vorzubeugen, sind die Rohrleitungen und Armaturen deutlich und dauerhaft in Übereinstimmung mit dem RI-Fließbild (Rohrleistungs- und Instrumentenfließbild) zu kennzeichnen.
- 3.18 Die organisatorischen Maßnahmen für das Anlagenpersonal sind bis zur Inbetriebnahme in einer Betriebsanweisung eindeutig festzulegen und zu regeln. Das Fremdpersonal (z.B. fremde Tankwagenfahrer, Wartungspersonal) ist in die Regelungen mit einzubinden.
- 3.19 Die Anschlüsse für die verschiedenen Lagerbehälter an der Abtankstation sind deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 3.20 Die in der Anlage tätigen Mitarbeiter sind entsprechend den Betriebsanweisungen über die beim Umgang mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt sowie über die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln regelmäßig zu unterweisen. Die Teilnahme an dieser Sicherheitsbelehrung ist zu dokumentieren und mit Unterschrift zu bestätigen.
- 3.21 Die sicherheitstechnischen PLT-Einrichtungen (z.B. Leckerkennung, Überfüllsicherung) sind bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage erstmalig zu prüfen. Die wiederkehrenden Prüfungen sind in Abhängigkeit von den Ausfallzeiten der einzelnen Komponenten durchzuführen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.
- 3.22 Die Beschädigung von Leitungen, insbesondere solcher geringer Dimension oder Wandstärke, durch Personen ist durch geschütztes Verlegen und verstärkte Ausführung dieser Leitungen zuverlässig zu verhindern.
- 3.23 Es sind schriftliche Unterlagen über den Umfang und den Zeitpunkt sicherheitstechnisch bedeutsamer Instandsetzungsarbeiten sowie Inspektionen zu erstellen.

- 3.24 Die Wartung und Inspektion muss in regelmäßigen Abständen erfolgen. Hierzu ist ein Wartungs- und Prüfplan zu erstellen. Es wird festgestellt, dass die maximalen Wartungsintervalle den üblicherweise angewandten Vorschriften nach dem Stand der Technik entsprechen müssen, es sei denn, der Hersteller gibt kürzere Intervalle vor.

Brandschutz

- 3.25 Die Zufahrt und Umfahrbarkeit des Gebäudes ist dauerhaft nach DIN 14090 zu gewährleisten und zu kennzeichnen. Ein entsprechender Plan „Arbeits- und Bewegungsflächen für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge“ ist bis zur Abnahme der genehmigten Anlagen dem Landratsamt Schweinfurt vorzulegen.
- 3.26 Der Einsatzplan nach dem Merkblatt „Einsatzpläne der Bayerischen Feuerwehren“ ist der zuständigen örtlichen Feuerwehr in dreifacher Ausfertigung, davon einmal laminiert, zur Verfügung zu stellen.
- 3.27 Es ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Die Mitarbeiter sind an den Anlagen jährlich entsprechend zu schulen.
- 3.28 Die Vorhaltung geeigneter Löschmittel (Art und Menge) ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Sonstiges

- 3.29 Sämtliche elektrisch leitfähigen Anlagenteile sind entsprechend DIN EN 62305 (VDE 0185.305) in eine Erdungs- und Potentialausgleichsanlage einzubeziehen. Die Blitzschutz- und Potentialausgleichsanlage ist in wiederkehrenden Abständen gemäß den Anforderungen der o.g. Norm (vgl. DIN EN 62305-3, Anhang E7) zu überprüfen.
4. Die Karo As Umweltschutz GmbH, Bahnhofstr. 82, 31311 Uetze, hat die Kosten des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu tragen.
Die Höhe der Gebühren beträgt 2.550,00 €.
An Auslagen sind 1.939,94 € angefallen.

Die Gesamtkosten betragen 4.489,94 €.

Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung der mit diesem Bescheid verfügten Änderungsgenehmigung werden später in einem gesonderten Kostenbescheid erhoben.

Gründe:

I.

Die Firma Karo As Umweltschutz GmbH, Bahnhofstr. 82, 31311 Uetze, hat mit Schreiben vom 18.12.2013, eingegangen am 19.12.2013, beim Landratsamt Schweinfurt, Bauamt/Immissionsschutz, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Tanklager) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 889/3 der Gemarkung Donnersdorf, Landkreis Schweinfurt, beantragt. Es wird beabsichtigt, für die vorhandene Tankanlage (2 Tankbehälter mit einem Inhalt von jeweils 50 m³ und ein Tankbehälter mit 10 m³) die Annahmemenge von < 10 t/Tag auf maximal 25 t/Tag zu erhöhen. Der Jahresumsatz für das Tanklager soll auf ca. 4.000 t/Jahr erhöht werden. Um ein Überlaufen bei der Befüllung zu verhindern, werden die Tanks mit einer Überfüllsicherung mit Alarmgebung ausgestattet. Des Weiteren erfolgt die Befüllung bzw. Entleerung der Tanks ausschließlich über einen Gaspandelanschluss.

Für den An- und Abtransport der Abfälle ist durchschnittlich von einem Aufkommen von 3 bis 4 Sammelfahrzeugen (Nutzlast pro Sammelfahrzeug jeweils 10 bis 18 Tonnen) während der Betriebszeit von 06.00 bis 20.00 Uhr auszugehen. Die maximale Umschlagmenge beträgt 80 Tonnen pro Tag.

Außerdem soll die Genehmigung um die Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung erweitert werden. Die Art und die Menge der gelagerten Abfälle (maximal 93,3 t) bleiben dabei unverändert.

Die gehandhabten Abfälle sind unter Ziffer 3.2 dieses Bescheids abschließend aufgeführt. Die Antragsunterlagen wurden im Laufe des Genehmigungsverfahrens überarbeitet und ergänzt. Auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts nach § 10 Abs. 1a BImSchG wurde entsprechend der Übergangsvorschrift in § 25 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) verzichtet.

Am Genehmigungsverfahren wurden folgende Stellen/Behörden beteiligt:

- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Schweinfurt
- Landratsamt Schweinfurt, Umweltamt - Staatliche Abfallrechtsbehörde und Bodenschutz
- Landratsamt Schweinfurt, Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde
- Kreisbrandrat des Landkreises Schweinfurt
- Regierung von Unterfranken - Gewerbeaufsichtsamt, Würzburg
- Landratsamt Schweinfurt, Bauamt - Arbeitsbereich Immissionsschutz
- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- Gemeinde Donnersdorf

Alle beteiligten Behörden/Stellen haben dabei dem Vorhaben - teilweise unter Nebenbestimmungen - zugestimmt.

Am Mittwoch, den 09.07.2014, erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt sowie in der örtlichen Tageszeitung „Main-Post“.

Gleichzeitig wurden damit insbesondere der Zeitraum der Auslegung der Antragsunterlagen, die Einwendungsfrist und der Zeitpunkt des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

In der Zeit vom 17.07.2014 bis 18.08.2014 wurden der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Planunterlagen, Beschreibungen und sonstigen

Unterlagen zur Einsichtnahme im Landratsamt Schweinfurt öffentlich ausgelegt.

Die Einwendungsfrist wurde auf die Dauer vom 17.07.2014 bis zum 01.09.2014 festgelegt. Es wurden bis zum Ende der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben.

Aus diesem Grund fand der für den 10.09.2014 bestimmte Erörterungstermin nicht statt. Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wurde im Amtsblatt des Landratsamts Schweinfurt sowie in den örtlichen Tageszeitungen am 06.09.2014 öffentlich bekannt gemacht.

II.

Das Landratsamt Schweinfurt ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes - BImSchG -, BayRS 2129-1-1-U, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) und Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG -, BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604).

III.

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für die beantragte Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung und Konditionierung sowie zum Umschlag von gefährlichen Abfällen ergibt sich aus § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sowie § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m.

- Nr. 8.12.1.1 , Verfahrensart „G“ und Kennzeichnung „E“ als Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
„Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr“,
- Nr. 8.11.1 Ziffer 1, Verfahrensart „G“ und Kennzeichnung „E“ als Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
„Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag“ und
- Nr. 8.15.1, Verfahrensart „G“
„Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag“

des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren war daher gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG im „förmlichen Verfahren“ durchzuführen.

Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich teilweise um Anlagen nach der Richtlinie

2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen - Industrieemissionsrichtlinie - („IE-Anlagen“).

Die für das „förmliche Verfahren“ geltenden Vorschriften des § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wurden berücksichtigt.

2. Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Anlage

- zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen,
- zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermischung und Vermengung sowie durch Konditionierung sowie
- zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen

auf dem Grundstück Fl.-Nr. 889/3 der Gemarkung Donnersdorf ist zu erteilen, weil die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. Satz 1 BImSchG i. V. m. 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Davon ausgehend ist die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge hiergegen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die technischen und betrieblichen Anforderungen hierfür ergeben sich insbesondere aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998.

3. Die Prüfung der Genehmigungsunterlagen durch die Fachbehörden und das Landratsamt Schweinfurt hat insgesamt die grundsätzliche Unbedenklichkeit der beantragten Anlagen und damit deren Genehmigungsfähigkeit ergeben.

Infolgedessen war die Genehmigung nach § 16 BImSchG - mit Nebenbestimmungen - zu erteilen.

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden. Diese Nebenbestimmungen waren erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Durch das Vorhaben sind bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb sowie bei Einhaltung der im Bescheid enthaltenen Maßgaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

4. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einer Vorprüfung besteht nicht, da das Vorhaben nicht in der Anlage 1 (Liste „UVP - pflichtige Vorhaben“) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt ist.
5. Die Anlage stellt bei einer Einstufung der genehmigten Abfälle nach den Gefahrenkategorien des Anhangs I der 12. BImSchV keinen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG dar.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 des Kostengesetzes - KG (BayRS 2013-1-1-F vom 20.02.1998, GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98).

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz - KVz - vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F, GVBl. S. 766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.04.2019 (GVBl. S. 179).

Investitionskosten sind keine entstanden, da sich die genehmigte Änderung ausschließlich auf die Betriebsweise der Anlage bezieht.

Die Kosten setzen sich daher wie folgt zusammen:

	Tarif-Nr. 8.II.0/Tarif-Stelle 1.8.2.2 KVz: Rahmengebühr, wenn Investitionskosten nicht zugrundegelegt werden können (250,- € bis 10.000,- €):	1.800,00 €
+	Tarif-Nr. 8.II.0/Tarif-Stelle 1.8.3 i.V.m. 1.3.2 KVz zuzüglich Erhöhung für die fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde; Prüfungen in den Bereichen: - Luftreinhaltung: 250,00 € - Lärmschutz: 250,00 € - Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft: 250,00 € <u>Gesamt: 750,00 €</u>	750,00 €
	Summe Gebühren:	<u>2.550,00 €</u>
	Folgende Auslagen werden aufgrund von Art. 10 Abs. 1 KG erhoben:	
	- Veröffentlichungen des Erörterungstermins in der örtlichen Tageszeitung „Mainpost“ am 09.07.2014:	1.407,29 €
	- Veröffentlichung des Wegfalls des Erörterungstermins in der örtlichen Tageszeitung „Mainpost“ am 06.09.2014:	528,54 €
	- Zustellgebühren:	4,11 €
	Summe Auslagen:	<u>1.939,94 €</u>
	<u>Gesamtkosten:</u>	<u>4.489,94 €</u>

Nach § 21 a der 9. BImSchV ist die Entscheidung über die beantragte Änderung öffentlich bekannt zu machen, wenn das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde.

Bei der von der Karo AS beantragten wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 16 BImSchG (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung, Vermischung und Konditionierung sowie zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen nach den Nrn. 8.12.1.1, Nr. 8.11.1 Ziffer 1 und Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) handelt es sich um ein förmliches Genehmigungsverfahren (siehe Nr. III Ziffer 1 der Begründung dieses Bescheides).

Somit ist die Entscheidung über die wesentliche Änderung der Anlage, d.h. die Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung, öffentlich bekannt zu machen.

Die für diese öffentliche Bekanntmachung entstehenden Auslagen werden in einem gesonderten Kostenbescheid zu einem späteren Zeitpunkt erhoben.

Hinweise:

- a) Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat darauf hingewiesen, dass für verschmutztes Niederschlagswasser im Bereich des Tanklagers eine sog. „Notspeichermenge“ von 4.000 l vorhanden ist.
Dieses Volumen soll einen Ölunfall oder eine Notfallsituation (z. B. Pumpenausfall etwa durch Defekt oder Stromausfall) abdecken.
Es wird dringend angeraten, nach Durchführung einer sog. Regenrückhaltevolumenberechnung nach DWA-Arbeitsblatt A 117 das hierfür beherrschbare Regenereignis zu ermitteln und dieses den notwendigen Gegebenheiten gegenüberzustellen.
Nach Feststellung des Ergebnisses sind die evtl. Folgen daraus mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (zuständiger Sachbearbeiter: Herrn Manfred Keller (Tel.-Nr. 0971/8029-259) abzustimmen.
- b) Die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Schweinfurt empfiehlt einen Anschluss (für verschmutztes Niederschlagswasser im Bereich des Tanklagers) über einen ausreichend dimensionierten Koaleszenzabscheider in den vorhandenen Regenwasserkanal. Weitere Möglichkeiten der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung sind direkt mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen zu besprechen.
- c) Das Gewerbeaufsichtsamt Würzburg weist darauf hin, dass die Einhaltung bzw. Umsetzung der in den Antragsunterlagen (inkl. der Auflagenvorschläge im TÜV-Gutachten) enthaltenen Arbeitsschutzmaßnahmen, wie z.B. Anpassung und Umsetzung einer Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen nach ArbSchG, BetrSichV, ArbStättV und GefStoffV gewährleistet sein muss.
- d) Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
- e) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert, handelt ordnungswidrig (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden (§ 62 Abs. 3 BImSchG).

- f) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt, handelt ebenfalls ordnungswidrig (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 1 a BImSchG).
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden (§ 62 Abs. 3 BImSchG).
- g) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung der Sachbearbeitung und der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners.